

2. Live-Chat mit BRANDI Rechtsanwälte, Prof. Dr. Oliver Middendorf und VPLT 26.03.2020, 11:00 - 12:30 Uhr

Fördermaßnahmen der Politik

1.) Die Politik startet auf Bundes- und Länderebene gerade zahlreiche Fördermaßnahmen. Wie wirken sich diese auf unsere Veranstaltungsbranche aus?

Generell kann man sagen, dass die Maßnahmen beispiellos und schnell sind – allerdings für unsere Branche noch nicht ausreichend. Der VPLT ist in vielen Bereichen noch nicht zufrieden. Dafür gibt es viele, unterschiedliche Gründe.

Es existiert keine zentrale, bundesweite Anlaufstelle, an die sich Menschen und Unternehmen wenden können. Zwar gibt es Soforthilfesummen in Höhe von 9.000 Euro und mehr. Für diese unabsehbare Krisenzeit sind sie aber zu niedrig. Denn niemand weiß, wie lange sie andauern wird. Die Verwaltung der Hilfgelder ist nicht geklärt. Die Agentur für Arbeit ist auf einen großen Ansturm nicht vorbereitet. Zwar sollen einige Mitglieder schon Gelder erhalten haben. Aber es fehlt im Grunde eine Behörde, die über entsprechende Ressourcen verfügt. Öffentliche Kredite, die angeboten werden, sind außerdem für unsere Branche nicht geeignet. Verlorene Umsätze lassen sich gerade in unserer Branche nicht in ferner Zukunft wieder einbringen. Denn Dienstleistungen wie Messen, die wegfallen, lassen sich nicht wiederholen. Ganz anders sind hier produktionsorientierte Unternehmen aufgestellt, die über Lager verfügen und nach der Krise eventuell verstärkt wieder ihre Produkte verkaufen können.

Firmen der Veranstaltungsbranche brauchen daher direkte Zuschüsse als Rettungsbeihilfen. Wir riskieren sonst, dass Unternehmer die Regelinsolvenz bevorzugen, anstatt in unsicheren Zeiten einen Kredit mit Privatvermögenshaftung aufzunehmen. Die Regelinsolvenzen hätten wiederum negative Folgen auf den gesamten Arbeitsmarkt, weil Arbeitsplätze verloren gehen und Firmen neu gegründet werden müssen. Wir fordern stattdessen direkte Zuschüsse in Höhe von monatlich 2.500 bis 3.500 Euro pro Mitarbeiter.

Es gibt natürlich auch positive Aspekte: Die Maßnahmen zum Kurzarbeitergeld sind zielführend, sollten allerdings für Azubis und um Möglichkeiten zur Weiterbildung ergänzt werden. Gut ist das angekündigte Konjunkturprogramm für den Herbst. Hier würden wir eine schnellere Umsetzung zum Beispiel mit Ausschreibungen und entsprechenden Vorauszahlungen begrüßen, die terminlich sobald wie möglich umgesetzt werden.

Steuerentlastungen

1.) Welche Steuerentlastungen sind angesichts der Corona-Krise zu erwarten?

Es gibt noch keine Anpassung der Steuergesetze, aber die Verwaltung hat bereits reagiert. Danach sollen aktuell oder generell im Jahr 2020 anstehende Steuerzahlungen erleichtert werden. Steuerpflichtige können Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sowie Steuerstundung stellen. Stundungen können dabei auch zinsfrei ausgesprochen werden. Zugleich soll bei den Betroffenen von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen und auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden. Diese steuerlichen Hilfsmaßnahmen gelten bis zum Ende des Jahres.

Ganz konkret bedeutet das: Wenn jetzt aktuell Steuerzahlungen anstehen, beispielsweise weil man noch die Steuerabschlusszahlung für 2018 leisten muss oder eine Nachzahlung aus einer Betriebsprüfung fällig wird, können Betroffene die fälligen Steuern bis zum Ende des Jahres 2020 stunden lassen. Selbstständige, die die Einkommenssteuer oder gewerbliche Steuern leisten müssen, können Anträge stellen, die Vorauszahlungen herabzusetzen.

Möglich ist auch die Stundung bei der Umsatzsteuer. Bei ihr muss man grundsätzlich unterscheiden zwischen Soll- und Istbesteuerern. Ist-Besteuerer müssen die Umsatzsteuer nur dann abführen, wenn sie ihr Geld von ihren Kunden erhalten haben. Soll-Besteuerer dagegen müssen normalerweise die Steuer auch dann schon abführen, wenn sie nur die Rechnungen gestellt, aber noch keine Bezahlung erhalten haben. Soll-Besteuerer könnten daher jetzt beantragen, dass sie diese Umsatzsteuer erst abführen, wenn Gelder geflossen sind. Es gibt zwar noch keine Erfahrung, wie Finanzämter diese Vorgehensweise handhaben. Dieses Vorgehen macht jedoch Sinn.

Außerdem gibt es in einigen Bundesländern die Möglichkeit, dass man sich die Umsatzsteuervorauszahlung, die man bereits geleistet hat, entsprechend zurückerstatten lässt.

Ausnahme ist die Lohnsteuer: Diese Steuer führt man für die Mitarbeiter ab und hier gibt es – bisher – keine Erleichterung.

2.) Was passiert, wenn ich hier falsche Angaben mache?

Wichtig ist, dass das jeweilige Finanzamt nach Ermessenslage entscheidet. Außerdem bedeuten diese Anpassungen nicht, dass man nun keine Steuern mehr zahlen muss. Diese Steuerhilfen gelten nur für Firmen, die von der Corona-Krise betroffen sind. Wer also betriebswirtschaftlich gesund ist, muss weiter seine Steuern begleichen. Zudem müssen Angaben zur wirtschaftlichen Not aufgrund der Corona-Krise korrekt sein – sonst gilt womöglich der Tatbestand der Steuerhinterziehung.

Wer Anträge auf Stundung stellt, trifft bei unkorrekten Angaben eine eidliche Falschaussage. Ob man hier nun vorsätzlich oder nur fahrlässig handelt – das kann eine Straftat sein. Als Betroffener habe ich daher die Verpflichtung, mich umfangreich zu informieren. Es gilt die so genannte Erkundigungspflicht. Ich kann also nicht einfach nur behaupten, dass ich in einer wirtschaftlichen Not bin. Idealerweise habe ich mich mit einem Steuerberater oder Rechtsanwalt zusammengesetzt und kann meine Angaben belegen.

Natürlich ist zum Beispiel die so genannte Existenzgefährdung, die man geltend macht, wenn man Hilfen beantragt, ein rechtlich dehnbarer Begriff. Dennoch sollte man genau prüfen, ob man im Moment der Beantragung wirklich nachweisbar in Not ist. Auch bei Stundungen von Mieten oder Dauerschuldverhältnissen sollte belegbar sein, dass die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind.

3.) **Wie kann ich die Existenzgefährdung später nachweisen?**

Wichtig ist, sämtliche Unterlagen zu sammeln. Nach jedem Gespräch, zum Beispiel mit dem Steuerberater, helfen eine Telefonnotiz und Datum als Dokumentation. Nachzuweisen ist, dass die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um Verbindlichkeiten zu bezahlen. Ein Beleg kann sein, dass das Honorar um mindestens 50 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Honorarmonat zurückgeht.

Wie immer kommt es auf den individuellen Fall, aber auch auf die jeweiligen Zuschüsse an. Die Bedingungen können sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Verständlicherweise sieht sich der Staat in der Pflicht, den Anspruch auf Fördermaßnahmen zu kontrollieren. Er möchte durch Prüfungen solchen Firmen entgegenwirken, die diese Krise ausnutzen, um unberechtigt Gelder zu kassieren.

4.) **Welche Hilfen sind von den Krankenkassen zu erwarten?**

Trotz erster Ankündigungen, dass sich auch hier Beiträge stunden lassen, gibt es noch keine praktische Erfahrung. Wie kulant oder schnell eine jeweilige Krankenkasse reagiert, unterscheidet sich.

Entschädigungen und Mahnungen

1.) **Zurzeit hört man häufig von Ansprüchen auf Entschädigung, wenn Behörden zum Beispiel Veranstaltungen absagen. Wann steht sie mir zu?**

Es existieren in der Diskussion leider momentan viele Mythen.

Es kann passieren, dass eine Behörde eine Veranstaltung rechtswidrig abgesagt. Das wird zurzeit eher vereinzelt passieren. Dann sind im Zuge einer Amtshaftung Entschädigungen oder Schadensersatzforderung möglich. Viele Betroffene glauben jedoch fälschlicherweise, dass die rechtmäßige Absage einer Veranstaltung einem Tätigkeitsverbot gleichkommt und deshalb Entschädigung möglich ist. Das gilt aber nur in den wenigen Einzelfällen, wenn Behörden für bestimmte erkrankte Mitarbeiter eine Tätigkeitsbeschränkung oder ein Tätigkeitsverbot anweisen.

2.) **Viele Solo-Selbständige erleben bereits, dass größere Unternehmen um Verständnis bitten, wenn sich Bezahlungen terminlich verzögern. Einige Firmen wiederum sollen sich plötzlich nur mit der Hälfte der Bezahlung für bereits erbrachte Leistungen zufrieden geben. Wie kann oder soll man trotz aller Solidarität am besten reagieren?**

Fehlt das Geld beim Geschäftspartner und man hat einen Zahlungsanspruch, gibt es zwei Möglichkeiten. Der Streit vor Gericht dauert lange. Im schlimmsten Fall bleibt man selbst bei einem gewonnenen Urteil auf zusätzlichen Prozesskosten sitzen, die eigentlich die Gegenpartei übernehmen

sollte – nun aber Insolvenz anmeldet. Vielleicht ist man aber schneller als andere Gläubiger und erhält noch Geld. Oder der Gläubiger fürchtet den imageschädigenden Präzedenzfall und begleicht die Rechnungen. Diese Entscheidung, vor Gericht zu ziehen, sollte man sich daher gut überlegen. Recht zu bekommen, hilft Unternehmen leider nicht immer.

Der andere Weg ist, das Gespräch zu suchen. In dem geschilderten Fall kann man zum Beispiel die Hälfte der Summe erst mal annehmen und für den Rest der Summe über Ratenzahlungsvereinbarungen verhandeln. Wichtig ist, den Dialog mit allen Geschäftspartnern in der Lieferkette zu suchen. Das eine Unternehmen hat eventuell mehr Rücklagen als das andere.

Die IHK bietet in diesem Zusammenhang die so genannte Beratungsförderung für Unternehmen in Schwierigkeiten an. Es gibt viele Unwägbarkeiten für Firmen, unabhängig von der Krise. Wirtschaftsberater können mit Fachwissen helfen, neue Ansätze zu finden.

Auszubildende in der Krise

1.) Als Anfänger der Branche sehen sich die Azubis ebenfalls mit dieser extremen Krisensituation konfrontiert. Wie kann speziell ihnen geholfen werden?

Der IGWW hat in diesem Zusammenhang eine digitale Plattform entwickelt. Sie soll Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich in diesem Umfeld stärker zu vernetzen, um Auszubildenden gezielt zu helfen, sich in ihrem Sinne gegenseitig zu unterstützen und stark zu machen. Neben der unternehmerischen Verantwortung für diese jungen Mitarbeiter sind diese die dringend benötigten Fachkräfte von morgen. Wir informieren konstant, wie sich die neue Plattform weiter entwickelt.

Gesellschaft

1.) Wo ist das besondere Know-how unserer Branche akut gebraucht und wie können wir eventuell helfen?

Die Verbände der Veranstaltungsbranche haben beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Unterstützung angeboten. In unserer Branche gibt es schließlich Experten, die zum Beispiel bei Videokonferenzen, dem Aufstellen von Leitstellen und vielem mehr helfen können. Sie würden dies natürlich gegen Bezahlung leisten, auch wenn dadurch sicher keine aktuellen Umsatzbrüche auszugleichen sind. Die Behörde hat sich sehr für dieses Angebot bedankt und die Information an die Landesbehörden für möglichen Bedarf vor Ort weitergegeben.

2.) Jeder fragt sich, wann diese Krise und vor allem die einschränkenden Maßnahmen endlich vorbei sind. Kann man schon einen Blick in die kommenden Wochen wagen?

Auch die staatlichen Maßnahmen unterliegen einer Pflicht zur Überprüfung, besonders die restriktiven. Immerhin greifen Behörden in dieser Ausnahmesituation in unsere Grundrechte ein. Der Staat ist verpflichtet, dies regelmäßig zu hinterfragen und zu überprüfen. Außerdem muss er mildere Maßnahmen ergreifen, wenn diese ähnlich oder gleich wirksam sind. Erste Stimmen zum Beispiel vom Kanzleramtsminister auf Bundesebene, dem niedersächsischen Ministerpräsidenten auf Landesebene oder aus dem Ausland zeigen schon in eine Richtung, dass die Behörden eventuell nach

Ostern die einschränkenden Maßnahmen des privaten und beruflichen Alltags lockern. Es gibt zumindest die Hoffnung, dass einzelne Gruppen in der Bevölkerung dann zum Beispiel wieder ihre Tätigkeit aufnehmen können.